

# Mitteilung des Senats

vom 7. August 1891.

## 1. Regelung von Baulinien.

Die Polizeidirektion hat dem Senate berichtet, daß bei dem Hause Langenstraße 111, welches den Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Juni d. Js. veranlaßt hat, die Wiederherstellung der nach Entfernung der Ausluchten einstweilen mit Bretterwänden verkleideten Frontmauer nicht durch Vertragsbestimmungen gelegentlich des Erwerbs der Ausluchten, sondern nur durch Eigentumswechsel und verschiedene Bauprojekte ausnahmsweise länger als gewöhnlich verzögert sei.

Der Senat hat nach dem vorstehenden Berichte zu einer besonderen Anweisung der Baupolizeibehörde keine Veranlassung gefunden.

## 2. Feuerbestattung.

Die Deputation für die Friedhöfe hat einen Bericht, betreffend Feuerbestattung eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hierneben zur Beschlußnahme zugehen läßt, indem er bemerkt, daß er die Sanitätsbehörde zur Äußerung über den Bericht aufgefordert hat und dieselbe demnächst nachfolgen lassen wird.

Anlage.

### Bericht der Deputation für die Friedhöfe, betreffend Feuerbestattung.

Der Deputation für die Friedhöfe und der Sanitätsbehörde ist der Auftrag erteilt, zu berichten, ob es sich empfehle, daß Einrichtungen für die fakultative Feuerbestattung hergestellt werden.

Die Frage ist mangels jeglicher Begründung einigermaßen dunkel.

Ist damit gemeint, ob es sich empfehle, staatsseitig und für Staatsrechnung derartige Einrichtungen herzustellen, so ist dieselbe ohne weiteres zu verneinen.

Die Feuerbestattung erfordert

- 1) einen Verbrennungssofen (Crematorium);
- 2) eine Leichenhalle zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit vor dem Verbrennungssofen;
- 3) eine Urnenhalle (Columbarium) zur Aufbewahrung der in Urnen gesammelten Aschenreste der verbrannten Leichname.

Der Bau und die Einrichtung sämtlicher Gebäude wird nach den Erfahrungen anderer Städte etwa M. 100 000 kosten, abgesehen von den Unterhaltungskosten und den Unkosten des einzelnen Verbrennungsakts — ca. M. 100—200 — und der Unkosten des Grunderwerbs.

Es ist klar, daß nach den gemachten Erfahrungen über den Gebrauch, der von der fakultativen Feuerbestattung gemacht wird, eine solche Ausgabe für einzelne Personen, deren Hinterbliebenen und Erben allerdings die nicht unerheblichen Kosten und Umstände des Transports des Leichnams nach einem anderen, mit einem Feuerbestattungsapparat versehenen Orte ersparen würden, von staatswegen unzulässig erscheint.

In Gotha, dem einzigen Orte in Deutschland, wo bis 1890 die Feuerbestattung eingeführt war, sind 1879—1889 aus ganz Deutschland und dem Auslande nur 718 Leichen verbrannt worden.

Nimmt man nun auch an, daß mit der Verminderung der Kosten durch den Wegfall des weiteren Transports, durch technische Erfindungen, welche die Feuerbestattung möglicherweise billiger herzustellen ermöglichen, die Benutzung des Feuerbestattungsapparats sich allmählich vermehren würde, so ist doch schwerlich in ab-

fehbarer Zeit davon ein irgend erhebliches Resultat zu erwarten, wie aus den Erfahrungen anderer Länder hervorgeht. Eine Entlastung der Friedhöfe ist deshalb für lange Zeit jedenfalls durch die Feuerbestattung nicht zu erhoffen.

In ganz Italien z. B., wo in zahlreichen Städten und seit längerer Zeit Crematorien bestehen, sind im Jahre 1888 226 Leichen verbrannt, 1876—88 insgesamt 1403.

Ist die Frage dahin zu verstehen, ob es sich empfehle, neben der Erdbestattung auch die fakultative Feuerbestattung zu gestatten, so dürfte dieselbe zu bejahen sein.

Wenn die Deputation, welche lediglich für die Erdbestattung bestellt ist und technischer Kräfte entbehrt, auf diese Frage etwas näher eingeht, geschieht dies, da hierdurch technische, sanitäre und rechtspolitische Fragen berührt werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der besseren Information der gesetzgebenden Körperschaften durch die eigentlich kompetenten Behörden.

Was zunächst die Rechtslage anbetrifft, so hat der Staat von jeher das Recht beansprucht, wesentlich wohl aus Gründen der Hygiene, kriminalpolitischen und ethischen Gründen, die Bestattung der Leichen zu ordnen. Dieselben müssen innerhalb einer bestimmten und erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit, auf den öffentlichen Friedhöfen, durch die kompetenten Bestattungsbehörden, in einer sanitären und würdigen Form, nach eingeholter Erlaubnis und stattgefundener Leichenschau, gegen Zahlung bestimmter Taxen, bestattet werden. Die Beförderung von Ort zu Ort bedarf eines besonderen Leichenpasses.

Es würde hiernach der Staat sogar die obligatorische Feuerbestattung, falls gewichtige Gründe dafür vorlägen, anordnen können. Ein Privatrecht der Hinterbliebenen oder Erben an der Leiche eines Verstorbenen dürfte nicht anzuerkennen sein, da der Leichnam nicht als eine Sache im juristischen Sinne aufzufassen ist.

Aus naheliegenden Gründen wird jedoch niemals eine allgemeine zwangsweise Feuerbestattung durchgeführt werden können, da gegenüber dem berechtigten Wunsch der Hygiene, eine schnelle und radikale Vernichtung der toten Körpermasse herbeizuführen, und gegenüber den Schwierigkeiten, die in größeren Städten bei der Herstellung geeigneter, nicht zu weit entfernter Friedhöfe sich allmählich immer mehr geltend machen, ethische und religiöse Momente immer ein unübersteigliches Hindernis bieten werden, wie unten noch näher zu erörtern ist.

Sieht man demnach hiervon ab und untersucht die für und gegen die fakultative Feuerbestattung geltend gemachten Gründe, so dürfte man zu dem Ergebnis gelangen, daß der Staat zwar zur Zeit jedenfalls kein erhebliches Interesse an der Herstellung von Einrichtungen zur Feuerbestattung hat, jedoch auch keine Gründe vorliegen, derselben entgegenzutreten, vielmehr ein Entgegenkommen durch eventuelle Hergabe eines geeigneten Grundstücks auf einem der Friedhöfe angezeigt erscheint.

Es darf dabei hervorgehoben werden, daß, da die Gasleitung bis in unmittelbare Nähe beider Friedhöfe geführt ist, die Feuerbestattung verhältnismäßig einfach und billig zu beschaffen sein dürfte.

Was nun die hauptsächlichsten Gründe für und gegen die Feuerbestattung betrifft, so wird von den Anhängern der Feuerbestattung die radikale und schnelle Vernichtung des Leichnams geltend gemacht gegenüber dem langwährenden, widerlichen Fäulnisprozeß bei der Erdbestattung, ferner das Entbehrlichwerden der großen, der wirtschaftlichen Ausnutzung entzogenen, zahllosen Friedhöfe, die außerdem mit den Grundsätzen der Hygiene im Widerspruch stehen sollen.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird vom ästhetischen Standpunkte der Feuerbestattung der Vorzug einzuräumen sein.

Für Viele dürfte jedoch der direkte körperliche Angriff gegen die kaum erkaltete Leiche eines Angehörigen immerhin etwas Abstoßendes behalten.

Ebenso dürften Viele den liebgewordenen, einsamen Platz auf dem Friedhof neben dem Grabe der Angehörigen ungern mit einem Platz im Columbarium vor der Nische mit der Urne vertauschen wollen.

Die katholische Kirche verbietet die Leichenverbrennung als heidnisch. Aber auch die Anhänger anderer Kirchen, welche an die leibliche Auferstehung glauben,

werden an der Feuerbestattung Anstoß nehmen. Diese Ansichten werden der Verbreitung der Feuerbestattung immer im Wege stehen, wenn man dieselben auch für noch so unbegründet ansieht, namentlich in Rücksicht auch auf die vielen dem Feuer-tode verfallenen und täglich verfallenden Menschen, und obgleich es an sich vom religiösen Standpunkte als gleichgültig erscheinen dürfte, ob der Leichnam einer schnellen oder langsamen Vernichtung entgegengeführt wird.

Was den zweiten Punkt anbelangt, das Entbehrlichwerden der zahllosen Friedhöfe, so ist derselbe nicht von Bedeutung, wenn man annimmt, daß die vorstehend hervorgehobenen Momente einer größeren Ausdehnung der Feuerbestattung im Wege stehen dürften, also zahllose Friedhöfe in ausgedehnter Größe mutmaßlich immer werden beibehalten werden müssen, wenn auch eine geringe Entlastung durch die Feuerbestattungen eintreten sollte. Für Bremen speziell darf auf den Bericht der Deputation vom 6. Januar 1885 (Verhölgn. S. 1) verwiesen werden.

Was ferner den dritten Punkt anbelangt, so ist allerdings früher vielfach behauptet, daß die Friedhöfe Luft und Boden der Umgegend infizierten. Nach den neueren Untersuchungen sollen jedoch, soweit der Deputation bekannt, rationell angelegte Friedhöfe, wie die bremischen, für die Umgegend keinerlei Gefahr hervorbringen, und giebt es in den großen Städten und deren unmittelbarer Umgegend wohl andere, viel weniger der Hygiene entsprechende Veranstellungen.

Gegen die Feuerbestattung wird schließlich ein kriminalpolitischer Grund geltend gemacht, die Gefahr der Vermehrung von Giftmorden, da nach stattgehabter Feuerbestattung eine Untersuchung der verbleibenden geringen Aschenteile auf Giftnach mehr oder weniger aussichtslos ist, während im Fall der Erdbestattung eine Exhumation und Untersuchung der verwesenden Leiche unter Umständen zu einem Resultat führen kann.

Auch dieser Grund gegen die Feuerbestattung dürfte jedoch wesentlich überschätzt werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Exhumationen wegen Vergiftungsverdachts äußerst selten sind und ebenso selten zu einem schlüssigen Resultate führen.

In ganz England hat beispielsweise 1889 eine einzige Exhumation aus diesem Grunde stattgefunden.

Jedenfalls ist aber, wenn man annimmt, daß künftig solche Fälle sich vermehren könnten, durch geeignete Maßregeln die daraus etwa erwachsende Gefahr auf ein sehr geringes Maß einzuschränken.

Man würde zu diesem Zweck die gesetzliche Leichenschau in den Fällen der Feuerbestattung leicht wesentlich verschärfen können und zwar einmal dahin, daß man bei jeder Feuerbestattung eine zweimalige Leichenschau, einmal nach dem Tode und einmal vor der Bestattung durch einen approbirten Arzt vorschreibt und sodann, im Fall von nicht völliger Erwießenheit der Todesursache, und namentlich wenn kein approbierter Arzt den Verstorbenen behandelt hat, die vorgängige Sektion anordnet. Bei der mutmaßlich nicht bedeutenden Zahl der jährlich zu erwartenden Feuerbestattungen wird eine solche Einrichtung durchführbar erscheinen, wenn auch für die Beteiligten daraus unter Umständen erhebliche Kosten entstehen werden.

Die Deputation empfiehlt hiernach vorbehaltlich weiteren Berichts der Fachbehörden, Gestattung der Feuerbestattung und Gewährung eines geeigneten Platzes zur Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten auf einem der städtischen Friedhöfe, falls genügende Mittel von den Interessenten aufgebracht werden.

Selbstverständlich würde die Leitung und Aufsicht über die Feuerbestattung der Deputation für die Friedhöfe zu unterstellen und die weiteren Bedingungen vorzubehalten sein.

Die Deputation für die Friedhöfe.

(gez.) Plump.

(gez.) C. Rodtmann.